

Bezugspreis

für Halle wöchentlich 2,50 M., durch die Post 3 M., monatlich 2 M., einmonatlich 1 M., ohne Bestellgeld. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen.

Für die Redaktion verantwortlich: A. W. Albert Verlag in Halle. [Gesamtschreibungsverband mit Berlin und Leipzig.]

Saale-Zeitung. (Der Bote für das Saalthal.)

Fünfundzwanzigster Jahrgang.

Anzeigen

werden die Spalte oder deren Raum mit 20 Pfg., solche aus Halle mit 15 Pfg. berechnet und in der Expedition, von unseren Annoncenstellen und allen Annoucen-Expeditionen angenommen.

Erklärt täglich mit Ausnahme der Tage nach dem Sonn- u. Feiertage. (Der Nachdruck unserer eigenen Artikel ist nicht gestattet.)

Nr. 208.

Halle a. d. Saale, Sonntag den 6. September

1891.

Bestellungen

auf die Saale-Zeitung für den Monat September werden von allen Reichspostämtern, für Halle von der unterzeichneten Expedition und den bekannten Ausgabestellen mautsgefesselt angenommen.

Die Expedition.

Die Politik auf Reisen.

Wir wünschen, daß der Bestand des europäischen Friedens aus der Entzweite neue Kraft schöpfen möge, verheßen uns jedoch nicht, daß die Erfüllung dieses Wunsches von dem Grade von Hürden abhängt, welche der Dreiebund in Paris und St. Petersburg einflößt.

Wir wünschen, daß der Bestand des europäischen Friedens aus der Entzweite neue Kraft schöpfen möge, verheßen uns jedoch nicht, daß die Erfüllung dieses Wunsches von dem Grade von Hürden abhängt, welche der Dreiebund in Paris und St. Petersburg einflößt.

Daß es nicht gelungen ist, den Dreiebund zu erschüttern, davon werden in Schwarzeneau die Monarchen und ihre Staatsmänner mit hoher Befriedigung Kenntnis genommen haben.

Spruchweisheit in Freude und Leid.

Freiheit — ein schönes Wort, wer's recht verstände!

Auch Völkern gelangen nicht ungestraft zur Reife. Sie sind wie zweifelhafte Schwerter, mit denen man andere niederschlägt und sich selbst verumdet.

Freiheit ist die halb erlaubte, halb verbotene Frucht, nach welcher alles Erschaffene ewig lüthert ist, Elemente, Ähere und Menschenfinder.

händeten Fremdes, jedenfalls verfügt der habsburgische Monarch über eine Armee, die jedem Angreifer zu schaffen machen würde, und ganz besonders den Russen, denen es schon im Kampfe mit den Türken so übel erging.

Von Oesterreich wird Kaiser Wilhelm sich nach Bayern begeben, um auch dort den zur Herbstzeit üblichen Manövern beizuwohnen.

Die Politik auf Reisen. Wir wünschen, daß der Bestand des europäischen Friedens aus der Entzweite neue Kraft schöpfen möge, verheßen uns jedoch nicht, daß die Erfüllung dieses Wunsches von dem Grade von Hürden abhängt, welche der Dreiebund in Paris und St. Petersburg einflößt.

So erklären unsere Gegner und nach außen hin stark und wehrhaft, im Innern fest und kraftvoll, und dieser Anblick muß auf ihre Blicke so eifrig betonte Friedensliebe unter allen Umständen auch fruchtbar wirken.

Deutsches Reich.

Berlin, 4. Sept. Vom Besuche des Kaisers in Oesterreich wird uns heute telegraphisch berichtet: Kaiser Wilhelm und der König von Sachsen folgten am 2. September von den Manövern zurück, der Kaiser zu 10½ Uhr eine Stunde später.

Wie die münchener „Allg. Ztg.“ aus Berlin vernimmt, hat der Kaiser die Mitteilung nach München gelangen lassen, daß er die bei Besichtigungen nichtpreislicher Teile des Reichsheeres geführte kaiserliche Kommandofolge bei den bairischen Manövern nicht führen werde.

Mitten im militärischen Entzweite der Manöver von Schwarzeneau hat der Kaiser mit einem einzigen Federzuge einen Strich für immer durch eine der bemerkenswerthen Thaten Bismarckscher Politik und Wirtschaftspolitik gemacht.

härmt sich zu Tode. Wann den Könen in den Käfig, und er rüttelt mit seinen königlichen Tagen an den unerbittlichen Eisenstäben.

Das erste Gefühl, das man früher den Neugeborenen in die Wiege legte, war die wolle Vererbung ihrer freien Bewegung. Denn so wollte es der wohlwollende Universalvater, daß die Küniglein sich einschließen und einschließen dalagen wie ägyptische Mumienn, und hätten sie nicht das bischen Mund und Nase zum Atmen gebraucht, man hätte ihnen auch diese Schließen noch angeheftet, damit sie nur kein artig und still wären und sich bei Zeiten an die Auszeichnung gewöhnen.

akademischen Freiheit hat nur derjenige kein Verstand, der nie beim Bier aus voller Brust mitgezungen hat: Wir sind die Könige der Welt!

Und wir, die wir längst kein Jeremiaserum angelangt sind, fühlen uns nie wöher, als wenn wir einmal wieder frei sind, frei von Geschäftsjorgen und Amtspflichten, gesellschaftlichen Pflichten, Vereinskassungen, schwarzen Leibröden und weißen Hüden.

Wohl dem, der Freisprechung von schlimmem Verdacht reinigt und vor harter Dnje bewahrt! Wehe dem, der hinter verschlossenen Thüren und vergitterten Fenstern mit der Ehre zugleich die Freiheit vernimmt!

Alle Helden sind Wortkämpfer und Dohndredner der Freiheit gewesen, sei es, daß sie die Netze von Wahn und Aberglauben gerissen oder das Joch des Gewissensdrucks abgestülpt oder die Ketten politischer Unterjochung zerbrochen haben.

zufriedenheit der Massen gewesen, die in der Ausbreitung er-  
höhter Kosten für ihre Ernährung fort und fort eine ungerechte,  
unendlich belastende, zuletzt unerträglich gewordenen Steuer zu  
entrichten hatten. Der deutsche Landwirth hängt mit seinem  
Wohl und Wehe nicht von der Schweinezucht ab, er muß  
es sich gefallen lassen, auf diesem eng begrenzten Gebiete der  
landwirthschaftlichen Production Einbußen zu erleiden, wenn  
das Ausland die Aufgabe übernehmen kann, in einem der  
wichtigsten Zweige der Volksernährung beträchtlich billiger zu  
arbeiten. Der Vorrath, den die Gemeinschaft durch die Ver-  
billigung der Fleischernahrung hat, ist weit ungenügender,  
als es der Gewinn einer beschränkten Zahl von Personen  
jeweils sein kann. Der gegenwärtigen Regierung kann man  
es ohne weiteres glauben, daß sie nicht an Abneigung gegen  
die Landwirthschaft, nicht aus theoretischer Vereinnahmung  
für ein wirtschaftliches Prinzip, das Spieltheaterverbot  
aufgehoben hat, sondern daß ihr diese Maßregel schwer genug  
geworden ist, so schwer, daß sie bis zum äußersten Termine  
gezwungen hat. Aber sie konnte nicht anders, und es gibt  
keine glänzendere Rechtfertigung des unaufrichtig und nach-  
drücklich geltend gemachten liberalen Anspruchs auf die Ver-  
seigerung dieses bösen Fieles des Protectionismus, als wie sie  
darin liegt, daß ein wohlverworbener System das ihm Unliebsa-  
me doch hat thun müssen. Es geht langsam vorwärts, in-  
dessen es geht doch immerhin voran. Ein Blick für die  
Regierung, daß sie wenigstens selber entschlossen ist, die  
Getreidezölle vom 1. Februar 1892 an von 5 auf 3½ M.  
zu ermäßigen. Stände dieser Einschluß nicht schon fest, wer  
weiß, ob nicht ein radikaler Einschnitt in die Getreidezölle  
politisch trotz der gegenwärtigen Beinerung doch noch hätte  
statfinden müssen, und zwar unter Umständen, die der Re-  
gierung eine empfindliche Einbuße an Ansehen gebracht haben  
würden.

### Die Einfuhr amerikanischen Schweinefleisches bezug in den Jahren

1878	632,235 Centner
1879	600,738
1880	477,314
1881	378,590

Der Rückgang in 1880 und 1881 war nicht allein auf die  
1879 eingetretene Folschneidung zurückzuführen, sondern theil-  
weise auch auf schlechte Ernten in der Union, welche der  
Schweinezucht ungünstig waren.

Die Höhe des am 1. Sept. in Kraft getretenen allgemeinen  
Ausnahmetarifs für Getreide und Mühlen-  
fabrikate im Vorkal- und Weidewerke der preussischen  
Staatsbahnen etc. gelten, soweit dieselben billiger sind als die  
normalen Sätze des Special-Tarifs II., auch für den Artikel  
Kleie aller Art. Diese Bestimmung tritt ferner in Wir-  
kung für alle diejenigen bestimmten Eisenbahn-Verbindungen,  
welche den genannten Ausnahmestarif gleichfalls bereits an-  
genommen haben. Im Anblich an die in der Bekannt-  
machung seitens der Egl. Eisenbahn-Direktion vom 29. Aug. d. J.,  
ausgeführten Bahnen sind dem Ausnahmestarif noch be-  
zusetzen:

Die Mecklenburgische Südbahn, Werrabahn, ohne Kilometer-  
zuschläge, Rerik-Badabahn, Georg-Marien-Süden-Eisenbahn,  
mit Station Georg-Marien, Stettin-Tangermünde,  
Salzbrunn-Flämschenburg, mit besondern Zuschlägen, Arn-  
st.-Schwerdiner, Soltenbr.-Gelebrer, Ammer-Gröb-  
Weidenauer, Müllener, Weimar-Verka-Flämschenburg-Eisen-  
bahn. Die letzten fünf Bahnen mit Kilometerzuschlägen.

Der Werth der in den letzten vierzehn Tagen in Königs-  
berg angekommenen und zum größten Theil aus angelaufenen  
Waren bestehender Waaren betrug am 20. Sept. 1891 10  
M. geschätzt. — Da die Waaren und Petroleum nach Danzig gelangten  
amtlichen Ausfuhr ist die Transit-Verordnung von  
Roggen und Kleie durch Rußland nicht verboten,  
was allerdings nicht viel zu bedeuten hat.

Das Saarbr. Gewerkschaft bringt von einer aufeinander  
Herrn v. Stum in nachstehenden Seite beachtenswerthe  
Korrekturen über Kohlenpreise und die westfälischen  
Kohlen- und Koksindustrie:

Der Verfasser knüpft mit seinen Ausführungen an den Antrag  
Herrn v. Stum an betr. Verabreichung der Kohlenindustrie,  
der v. S. den Reichstag beschickte, aber abgelehrt wurde.  
Herr v. Stum stand damals auf Seiten der Gegner des An-  
trages und hat mit ihm zum Falle zu bringen. Wie die Ver-  
hältnisse sich gegenwärtig stellen, ist nicht leicht zu sagen,  
so kann man nicht bezweifeln, daß der in v. S. abgelehnte  
Antrag d. S. die Mehrheit im Reichstag finden werde. Die  
Kohlenverkaufsvereinbarung an der Ruhr hätten sich bei ihrer  
Genehmigung die Erhaltung mäßiger Kohlen- und Koks-  
preise im Programm gestellt. Aber an Stelle dieses schönen  
Programms ist nichts anderes getreten als das Verbot,  
alles zu nehmen, was sich bekommen könnten. Eine die  
Spindeln werden heute in Westfalen die Kohlenpreise auf etwa  
9 M. die Kohlenpreise auf 7½ M. für die Tonne stehen.  
Diese Preise würden den Beden eine angemessene Vergütung  
abwerfen. In Westfalen aber sollte in Westfalen Kohle heute  
10 bis 14 M., Silesien 10 bis 11 M. die Tonne. Infolge dessen  
ergeben diese Gewerkschaften Gewinne von 40 Proz. und mehr,  
was der gegenwärtigen politischen Lage unseres Landes nicht  
angemessen ist. Im Auslande könnten die west-  
fälischen Kohlen den bezügliche Preise für ihre Kohlen  
nicht erzielen, in der That verkaufen sie diese an  
befahrene und französische Häfen um 3 M. die  
Tonne billiger als an inländische. Da durch diese  
Preise die deutsche Industrie schwer geschädigt würde, so ist  
in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Tarifentwässerungen,  
welche die Ruhrgebiets erhalten haben, z. B. im Verkehr mit  
Sonderburg, aufzuheben seien, oder ob man nicht der ausländischen  
Kohle die gleiche Begünstigung für die Einfuhr einzuräumen solle,  
um den Kohlenpreisen wieder nach dem Verhältnis von Nach-  
frage und Angebot zu regulieren.

Diese Ausführungen von westfälischen sachkundigen Leute dürfen  
ein um so größerer Gewicht beanspruchen, als Herr v. Stum  
bekanntlich ein Freund der Substantie ist, aber freilich, wie  
in dem Saarbr. Gewerkschaft, hervorgehoben wird, nur be-  
rathen, welche sich nicht die Weidewerke, sondern die Fest-  
setzung verständiger, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen  
harmonisirender Preise zur Aufgabe gemacht haben.

Auf der Danziger Katholikerversammlung kam u. a. auch  
die Handwerkerfrage zur Verhandlung. Der Reichstags-  
Abg. Diehl-Wülfchen, bekanntlich einer der rührigsten und  
entschiedensten Vorkämpfer für die Kunsthandwerker, hielt  
darüber einen Vortrag, welcher nicht ohne Interesse war  
wegen einiger Anmerkungen über die in diesem Sommer in  
Berlin auf Anregung der Reichsregierung abgehaltene Hand-  
werkerkonferenz. Die Ergebnisse dieser Konferenz sind be-  
kanntlich stets geheim gehalten worden; man wird daher den

Anmerkungen eines der hervorragendsten Teilnehmer an der-  
selben Beachtung schenken müssen. Der Redner äußerte u. a.:

„Dem Nachwort des jugendlich thätigsten Kaisers sei es  
zu danken, daß jüngst in Berlin eine Handwerker-Konferenz  
zusammankam, deren gehen gebührende Beachtung mit einem  
Bericht der Regierung, der die Handwerker mit einem  
gesprochenen Verhandlungen könne man nicht mehr im Zweifel  
sein, was der Handwerker wolle, und ihm sei auch bekannt, daß  
die Vorkämpfer der Regierung von dem Kaiser gebilligt seien.  
So dürfte man heute nicht Vorwissen sein, eine Organisation  
des Handwerkers durch das ganze Deutsche Reich auf der Grund-  
lage des Jahresges. der die Handwerker mit einem  
könne nicht mehr fern sein; mindestens sollte als Vorkämpfer  
die Befähigungsnachweise kommen. Oben ist  
erkannt, daß man im Mittelstand nicht weiter rücheln darf.“

Herr Diehl hat, wie man sieht, in einem sehr zuversichtlichen  
Ton gesprochen. Obligatorische Zünfte, mühevollen Ein-  
führung des Befähigungsnachweises hat er in bestimmte nahe  
Aussicht gestellt. Man wird abwarten müssen, ob die erhobte  
Phantasie des Redners nicht doch die eigenen Wünsche gar zu  
fern mit den Wünschen der Regierung verwechelt hat. In  
den gegenwärtigen Verhandlungen werden freilich auch die weisest-  
gehenden zünftlichen Vorkämpfer ohne Zweifel eine Mehrheit  
finden.

Die „Nordb. Allgem. Ztg.“ weist auf einen Artikel der  
Kölnischen Zeitung über den Gang des deutschen über-  
seefischen Handels durch die Marine hin, der seiner  
allgemeinen Tendenz nach Beachtung verdiene. Die Kölnische  
Zeitung fordert darin die Vermehrung und Verpfändung der  
überseefischen Marineoperationen und Aus-  
sendung eines zweiten händigen Kreuzer-  
geschwaders, wozu in beiden Fällen erst der Reichstag  
die Mittel bewilligen müsse.

Ueber den Aufenthalt Emin Pascha's und seiner Ex-  
pedition entnimmt die „Voss. Ztg.“ einem Privatbriefe aus  
Bahowone vom 11. August verbriefene Einzelheiten, denen  
zufolge Emin Pascha vor seiner früheren Äquatorial-  
expedition nach am Tanganjika sich befindet, sondern im süd-  
lichen Karagwe. Die Karagwe Karagwe grenzt an das  
Südwestufer des Viktorias. Die Mitteilung der „Voss.  
Ztg.“ stützt sich auf den letzten Bericht Emin's von Ende Mai.  
An dem Marische nach dem Tanganjika sei Emin durch die  
geringe Anzahl der zu seiner Verfügung stehenden Soldaten  
verhindert worden. Die Niederschlagsperiode sei damals noch  
nicht in seinen Händen gewesen. Wie man in Bahowone an-  
nimmt, befindet sich Emin jetzt auf dem Rückmarsch. Die  
Nachricht, daß Emin mit seiner Expedition am Tanganjika  
eingetroffen sei, wird mitgeteilt, daß man die Expedition  
eines jungen reichen Portugiesen, der von Mosambik nach  
dem Tanganjika vorgezogen sei, mit der Expedition Emin  
Pascha's verwechselt habe.

Der Justizminister hat unter dem 2. Sept. an sämtliche  
Bezirke der Staatsanwaltschaft folgende Verfügung, betr. das  
Einschreiten gegen Preßvergehen in strafbaren  
Inhalts, welche in mehreren Zeitungen erschienen sind, er-  
lassen:

Durch die Uthlarverurteilung vom 11. Nov. 1865 sind den  
Bezirken der Staatsanwaltschaft die Grundzüge mitgeteilt,  
nach welchen zu verfahren ist, wenn ein Artikel in der  
hiesigen in mehreren Zeitungen Aufnahme gefunden hat. Die  
Grundzüge haben nicht immer Beachtung gefunden, und es  
haben deshalb wiederholt in Strafakten die beauftragten  
Bezirke an dieselben anmerkungen gemacht werden müssen.  
Der Justizminister nimmt hierzu Veranlassung, die nachstehend  
folgenden ergänzten Bestimmungen über die in die Verord-  
nung in Erinnerung zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-  
lichten Artikels bezeichnen oder in sonstiger Weise auf eine  
andere inländische Zeitung als Quelle verweisen, so hat der  
Staatsanwalt die strafgerichtliche Verurteilung in Erwägung  
zu bringen: Wenn ein Zeitungsartikel, welcher  
zu einer strafgerichtlichen Verurteilung Anlaß geben, sich als  
Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffent-



Gegründet  
1859.

# J. LEWIN

Gegründet  
1859.

4. Markt 4.

Halle a. S.

4. Markt 4.

Telephon-Anschluss Nr. 195 für Halle und ausserhalb.

Sämmtliche Waaren-Abtheilungen sind für die **Herbst- und Winter-Saison** mit den

## ersten Neuheiten

auf das Reichhaltigste ausgestattet. Namentlich in den Rayons für

### Kleider-Stoffe

und

### Damen- und Kinder-Confection

ist den neuesten Moden in grossartigem Massstabe Rechnung getragen. Durch tägliche Zugänge — **erster Neuheiten** — finden die Läger fortwährend Vervollständigung.

Ich empfehle ganz besonders als elegantes **Herbst-Costumes**:

**Aparte Fantasiestoffe** mit durchwebten „Angora-Streifen und Caros“ pr. Mtr. von Mk. 1,25 bis 4,00.

**Chevron- u. Diagonal-Gewebe** mit durchwirkten schrägen Streifen und Noppés pr. Mtr. von Mk. 1,25 bis 3,50.

**Englische Cheviot-Fantasiestoffe**, solider, hochaparter Geschmack, pr. Mtr. von Mark 1,50 bis 4,50.

Obige Costumestoffe — erste Neuheiten für die Herbst- und Winter-Saison — habe ich speciell für den hiesigen Platz engagirt, die Preise sind **ohne Concurrenz**. Auch Nichtkäufern sind diese Artikel zur geneigten Ansicht bestens empfohlen.

**Elegante Streifen** in höchst soliden Qualitäten, reine Wolle, grosses Farbensortiment, pr. Mtr. Mark 1,00 bis 2,50.

**Neuheiten in grossen Caros**, reinwollene Cheviot-Gewebe, gewählte Farben-Zusammenstellungen, pr. Mtr. Mk. 1,00 bis 3,00.

**Cordelin-Stoffe**, reinwollener, einfarbiger neuer Artikel, unerreichte Tragbarkeit, pr. Mtr. Mark 1,50, Mark 1,75 u. Mk. 2,25.

**Einfarbige, reinwollene Stoffe** wie Caehmire, Croisé, Foulé etc. in allen Farbentönen, pr. Mtr. 85 Pfg. bis Mk. 3,00.

**Einfarbige, reinwollene Fantasiestoffe**, höchst solides Strassen-Costume, pr. Mtr. 85 Pfg., Mk. 1,00, 1,25 bis 3,00.

**Damentuche** von den geringsten bis zu den schwersten Qualitäten in vielen Farbentönen pr. Mtr. von 75 Pfg. bis Mk. 4,50.

Die meisten Herbst- und Winter-Neuheiten sind auch in **Halb-Wolle** vorräthig.  
Ich bürge auch für diese Stoffe für gute Tragbarkeit und erreichen die Preise derselben kaum die  **Hälfte** der Original-Neuheiten.

Bedeutende Auswahl sämmtlicher Neuheiten in

## Herbst- und Winter-Mänteln.

Specialität:

### Regen-Mäntel

von 6 Mark an bis zu den elegantesten Genres.

### Damen-Jackets

von 2,50 Mark an bis zu den elegantesten Piecon.

Täglicher Eingang von Neuheiten in

### Morgenröcken, Unterröcken, Tricottailen und Echarpes.